

I. Allgemeine Bestimmungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Primarschulgemeindeordnung gelten für beide Geschlechter.

Art. 1

Gemeindeart

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Neerach. Sie führt den Kindergarten, die Primarschule und die Gemeinde- und Schulbibliothek.

Art. 2

Primarschulgemeindeordnung

Die Primarschulgemeindeordnung regelt die innere Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3

Amtsgeheimnis,
Datenschutz

Es gilt das kantonale Datenschutzgesetz.

II. Die Stimmberechtigten

1. Stimm- und Wahlberechtigung

Art. 4

Politische Rechte

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Primarschulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 5

Verfahren

Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Neerach fest. Das Verfahren richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Neerach.

2. Urnenwahl

Art. 6

Urnenwahl Durch die Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege gewählt.

Art. 7

Erneuerungs- und Ersatzwahlen Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Primarschulgemeindebehörde werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

3. Urnenabstimmung

Art. 8

Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Primarschulgemeindeordnung.
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 300'000.--.

Art. 9

Nachträgliche Urnenabstimmung In der Primarschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie Erlasse und Veränderungen von Verordnungen.

III. Primarschulgemeindeversammlung

Art. 10

Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11

Leitung, Protokoll

Die Schulgemeindeversammlung wird durch den Präsidenten der Primarschulgemeinde geleitet. Die Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 12

Rechtssetzungs- und allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Erlass und Änderung der Besoldungsverordnung.
2. Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben.
3. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden oder deren Austritt sowie über die Zweckverbandsvereinbarungen und über deren Änderungen.
4. Die Behandlung von Initiativen und Anfragen unter Vorbehalt von Art. 8.
5. Erlass und Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung

Art. 13

Finanzielle Befugnisse

Der Primarschulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Festsetzung der jährlichen Voranschläge.
2. Festsetzung des Steuerfusses.
3. Abnahme der Jahresrechnungen.
4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 50'000.-- bis Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 20'000.-- bis Fr. 300'000.--, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
5. Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.
6. Die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 20'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr.20'000.--.

7. Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 20'000.-- und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 20'000.--.
8. Die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.--.
9. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr 20'000.--.
10. Die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall.
11. Vorfinanzierungen von Investitionen.

IV. Primarschulpflege

Art. 14

Zusammensetzung Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 15

Organisation Die Primarschulpflege konstituiert sich selbst. Sie verfügt über eine Verwaltung.

Art. 16

Lehrervertretung Die Lehrerschaft ist an den Sitzungen der Primarschulpflege durch eine Delegation mit beratender Stimme vertreten. Der Delegation gehören der Hausvorstand (resp. Schulleiter) plus eine Lehrperson an. Die Primarschulpflege kann weitere Personen zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 17

Wahlbefugnisse Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte:

- den Vizepräsidenten
- den Finanzvorsteher
- die übrigen Ressortverantwortlichen
- den Vorsitzenden und die Mitglieder von Ausschüssen

Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

- den Vorsitzenden und die Mitglieder von Kommissionen
- die Delegierten in Zweckverbänden und anderen Institutionen

Art. 18

Anstellungs-
befugnisse

Die Primarschulpflege stellt an:

- Lehrkräfte
- Schulleiter
- Therapeuten
- Schulhauswarte
- die Schulverwaltung
- weitere Angestellte der Primarschulgemeinde und der Gemeinde- und Schulbibliothek
- die Verwaltung des Chalets Bergruh
- den Schularzt

Art. 19

Rechtsetzungs-
befugnisse

Der Primarschulpflege stehen zu:

1. Festlegung der Gebührenverordnungen (inkl. Bibliothek)
2. Festlegung von Elternbeiträgen an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Primarschule.
3. Festlegung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die einzelnen Ressorts sowie die ihr unterstellten Mitarbeitenden, Ausschüsse und Kommissionen.
4. Festlegung der Beherbergungsansätze für das Chalet Bergruh.
5. Erlass von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen.

Art. 20

Der Primarschulpflege stehen zu:

1. Vollzug der ihr durch die kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben.
2. Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu.
3. Vollzug der Primarschulgemeindebeschlüsse.
4. Die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, insbesondere des gesamten Primarschulgemeindehaushaltes, soweit dafür nicht die Primarschulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt.
5. Festlegung des Stellenplanes der Lehrpersonen gemäss den Vorgaben der kantonalen Bildungsdirektion.
6. Festlegung des Stellenplanes der übrigen Angestellten.
7. Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrerstellen.
8. Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.
9. Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
10. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung.
11. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 21

Die Primarschulpflege beschliesst in eigener Kompetenz:

1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seinen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.

2. Gebundene Ausgaben.
3. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.-- im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,
5. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr.
6. Erwerb und Verkauf von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, im Einzelfall im Wert bis Fr. 20'000.--.
7. Finanzielle Beteiligungen bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
8. Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall (Kautionen, Bürgschaften, Defizitgarantien).

Art. 22

Geschäftsführung

Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 23

Sachverständige,
Ausschüsse,
Kommissionen

Zur Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte kann die Primarschulpflege Sachverständige beiziehen. Die Primarschulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch Ausschüsse oder Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis erledigt werden können. Sie legt deren Kompetenzen fest.

Art. 24

Rechtsvertretung

Der Präsident führt gemeinsam mit einem andern Schulpfleger die rechtsverbindliche Unterschrift für die Primarschulgemeinde. Die Primarschulpflege kann den einzelnen Ressortinhabern für deren Zuständigkeitsbereich die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.

V. Rechnungsprüfungskommission

Art. 25

Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der Politischen Gemeinde Neerach.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

Die Primarschulpflege bestimmt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Primarschulgemeindeordnung.

Art. 27

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Primarschulgemeindeordnung wird die Primarschulgemeindeordnung vom 25. Februar 1972 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Namens der Primarschulgemeinde Neerach:

Der Präsident: M. Bigler

Die Schulverwaltung: R. Mermod

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 19. Juli 2006 teilweise genehmigt. Bei der nächsten Teilrevision werden Art. 23 Satz 2 und 3 GO ersatzlos gestrichen.